



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Herrn
Eike Damer
OT Mörtitz
Dübener Landstraße 5a
04838 Doberschütz

Durchführung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Verdacht des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrter Herr Damer,

aufgrund einer im Landesverwaltungsamt eingegangenen Anzeige vom 28.03.2019 wird Ihnen vorgeworfen, am 24.02.2019, um 18:45 UTC einen Flug bei Nacht über die Umgebung des Verkehrslandeplatzes Halle-Oppin hinaus ohne Abgabe eines Flugplans durchgeführt zu haben.

Der vom Landesverwaltungsamt hoheitlich bestellte Beauftragte für Luftaufsicht und diensthabende Flugleiter schilderte, dass am Sonntag, den 24.02.2019 für das Luftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen D-ELLC PPR beantragt war und dieses sich um 18:45 UTC ohne Abgabe eines Flugplans aus der Platzrunde abgemeldet habe.

Über das Luftfahrt-Bundesamt konnte der Halter des Luftfahrzeugs und somit Sie als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ermittelt werden.

Aufgrund der oben benannten Beweismittel besteht gegen Sie der Verdacht, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 29.05.2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
307.5.6-30359-06/2019

Bearbeitet von: Frau Ratzka

E-Mail:
Cordula.Ratzka@lwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1801

Fax: (0345) 514-1829

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Zu widerhandlung**gegen § 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 15 LuftVO i.V.m.****Anhang SERA.4001 Buchstabe b Nr. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012**

Gemäß **§ 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union, die das Luftrecht regeln, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Gemäß **§ 44 Abs. 2 Nr. 15 LuftVO** vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617) **handelt ordnungswidrig** im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes, wer gegen eine Vorschrift der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1 L 145 vom 31.05.2013, S. 38) verstößt, indem er **vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Anhang SERA.4001 Buchstabe b, c oder d** einen Flugplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Nach **Anhang SERA.4001 Buchstabe b Nr. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012** ist ein Flugplan vor der Durchführung eines Fluges, der bei Nacht durchgeführt wird, soweit er über die Umgebung des Flugplatzes hinausführt, abzugeben. Gemäß Buchstabe c ist der Flugplan vor dem Abflug bei einer **Flugverkehrsdienst-Meldestelle** abzugeben oder während des Flugs der zuständigen Flugverkehrsdienststelle oder Flugfunkleitstelle zu übermitteln, sofern keine Vorkehrungen für die Abgabe von Dauerflugplänen getroffen wurden.

Zur Prüfung des Vorliegens von Ordnungswidrigkeiten nach o.g. luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen gebe ich Ihnen vor einer abschließenden Entscheidung gem. § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Gelegenheit, sich zu den gegen Ihre Person erhobenen Vorwürfen bis zum

21. Juni 2019

schriftlich zu äußern (siehe beiliegenden Anhörbogen).

Eine Auskunftspflicht besteht hinsichtlich der Angaben zur Person.

Es steht Ihnen jedoch frei, sich zur Sache einzulassen oder nicht zur Sache auszusagen.

Sofern Sie sich nicht zur Sache äußern, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

Unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme wird entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ratzka

Anlage: Anhörbogen